

UStG

A 10.2 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 UStAE

unechter Zuschuss

Entgelt für die Leistung bzw.
(zusätzliches) Entgelt eines Dritten

unmittelbar mit einer konkreten,
gewollten, erwarteten oder
erwartbaren Gegenleistung
verbunden -> Entgelt

A 10.2 Abs.1 Nr.3 UStAE

echter Zuschuss

(Subvention)

nicht steuerbar

ohne
unmittelbaren wirtschaftlichen
Zusammenhang mit einer
Gegenleistung -> kein Entgelt

Echter Zuschuss im BilStR (Zuwendung - Subvention)

Zuschüsse sind Vermögensvorteile,
die dem Zuschussempfänger mit der Bestimmung zugewendet werden,
sie zur Förderung eines -zumindest auch- **im Interesse des Zuschussgebers**
liegenden Zwecks zu verwenden, und
die **keine Gegenleistung für Leistungen des Zuschussempfängers** sind.

Sofern ein Zuschuss von öffentlicher oder privater Seite nicht z.B. nach
§ 3 EStG gesetzlich steuerfrei ist, erkennt der BFH in der Zuwendung
einen grundsätzlich unmittelbar **erfolgswirksamen Charakter** und nimmt
im Bereich der Gewinneinkünfte Betriebseinnahmen an.

Aus Gründen der steuerlichen Behandlung ist abzugrenzen zwischen ...

Investitionszuschüssen

Zuschüsse zur
Anschaffung oder Herstellung
von Anlagevermögen
-> **Wahlrecht nach R 6.5 EStR**

Ertrags- oder Aufwandszuschüssen

zum Ausgleich erwarteter Ausfälle
oder zur
Minderung laufender Aufwendungen
-> **Betriebseinnahme**

Die Rechtmäßigkeit des von der Verwaltung in den EStR eingeräumten
Wahlrechts zur **Sofortversteuerung** oder zum **Abzug bei den AK/HK** des
bezuschussten WiG leitet der BFH nicht aus dem HGB ab
(AK/HK-Begriff des § 255 HGB bleibt unberührt und Verstoß gegen den
Grundsatz der Einzelbewertung nach § 252 Abs.1 Nr.3 HGB),
sondern als reine Billigkeitsmaßnahme, aus § 163 S.2 AO.